

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände im Freistaat Sachsen (LAGF)

zum Richtlinienentwurf zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen

Zu einzelnen Abschnitten schlagen wir vor der Verabschiedung folgende Änderungen vor:

Teil 2 Förderbereiche

Abschnitt 1 – Überregionale Angebote der Familienbildung

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zu b)

Die neue Festlegung von Stundenzahlen ist nachvollziehbar, jedoch die Höhe auf 6 h festzulegen, erscheint nicht angemessen. Familienbildung geschieht in der Regel im Miteinander von wenigstens zwei Generationen, damit muss genügend Zeit auch für den Kontakt ohne Anleitung in diesen Tagen zur Verfügung stehen. Wir plädieren aus diesem Grund für maximal 5 Stunden Bildung täglich. Gerade die erwähnte Zielgruppe von „bildungsungewohnten“ Eltern wird in dosierter Weise mehr Wissen über die Kombination von festgesetzten Zeiteinheiten und Rahmenprogramm sowie Pausen erhalten. Das Lernen durch gegenseitiges Kennen lernen spielt dabei eine besondere Rolle, wenn Familien aus unterschiedlichen Herkunftsfamilien zusammen sind.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zu a)

Die Verbindung von Familienerholung und Familienbildung durch einzelne Angebote ist ein erster Schritt. Eine konzeptionelle Verbindung von Familienerholung und Familienbildung wird jedoch aus unserer Sicht damit nicht erreicht. Hier sollten weitere Beobachtungen der Zielgruppe „Familienferienteilnehmer“ erfolgen, um spezielle Angebote und Förderkriterien in den nächsten Jahren zu entwickeln. Besonders Familien mit Lernschwierigkeiten und

Multiproblemlagen können aus unserer Erfahrung durch eine „Familienbildungsfreizeit“ besondere Förderung und Wissenszuwachs erhalten.

Zu b)

Die Zuwendungsvoraussetzungen legen fest, dass der Träger die Qualität der Angebote durch den Einsatz von Fachkräften zu sichern hat. Bei landesweiten Angeboten in der Familienbildung handelt es sich um Veranstaltungen, welche mit Fachkräften (Dipl.-Pädagogen, Theologen, Religionspädagogen, Bildungsreferenten etc.) zu speziellen Themen der Familienbildung arbeiten. Diese Fachkräfte müssen angemessen entlohnt werden, 20 EUR entsprechen nicht der Angemessenheit des Auftrages und der Qualifikation. Hinzu kommt, dass erfahrungsgemäß ca. 70 % aller Referentinnen und Referenten selbstständig tätig sind. Wir schlagen vor, den Honorarsatz von Referentinnen und Referenten auf 40 EUR/ Stunde anzuheben.

Die Personalkosten für Kinderbetreuung sind mit 10 EUR pro Stunde festgelegt, dieser ist ebenfalls zu gering. Bei landesweiten Familienbildungsangeboten wird parallel zum Bildungsprogramm für Erwachsene ein Kinderprogramm mit pädagogisch wertvollen Inhalten angeboten. Es ist thematisch an das Bildungsziel der Maßnahme angelehnt. Die Leitung und Anleitung von inhomogenen Kindergruppen erfordert besondere Qualifikationen, hier halten wir einen Honorarsatz von mindestens 20 EUR für angemessen. Die bereits erwähnte freiberufliche Tätigkeit liegt ebenfalls aus unseren Erfahrungen über 60 % vor.

Neuer Absatz:

Wir regen an, Familien mit behinderten Familienmitgliedern besonders zu fördern (erhöhter Betreuungsaufwand, Fahrgelder) und gesondert zu erwähnen. Eine Einzelfallentscheidung sollte möglich sein. Unser Anliegen ist es, die Integration in der Familienbildung ausdrücklich anzuregen und damit dieser schwierigen Lebenslage von Familien Rechnung zu tragen.

Abschnitt 2 - Angebote der Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Als Dachverband sind unsere Mitgliedseinrichtungen die evangelischen Ehe- und Familienberatungsstellen. Die in der Richtlinie, Abschnitt 2 aufgeführten Bereiche möchten wir in einer Position kritisch anfragen.

Die festgelegten Förderbeträge für festangestellte Fachkräfte haben seit Jahren keine Erhöhung erhalten. Hier liegen Anspruch von qualitätsgerechter Arbeit und entsprechende tarifliche Entlohnung immer weiter im Abstand. Im Sinne der Aufgabenübernahme von

Beratungsleistungen ersuchen wir Sie dringend, den Fördersatz von festgestellten Fachkräften von 11.760 EUR anzuheben.

Abschnitt 4 - Angebote der Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 und 6 SchKG sowie der Beratung nach § 2 SchKG

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die neue Möglichkeit, gleichzeitig mit der Fachkraftförderung auch Verwaltungskräfte sowie Sachausgaben für das Betreiben der Beratungsstelle zu fördern, eröffnet einerseits Handlungsspielräume für die Träger und nimmt andererseits eine weitere Reduzierung der Stunden von Schwangerschaftskonfliktberatung (SKB) in den Regionen in Kauf. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Bei der Verquickung von Fachkraftförderung und Verwaltung fordern wir eine Erhöhung von 10 T€ pro Beratungsstelle. Erst dann kann sichergestellt werden, dass der Anteil an Schwangerschaftskonfliktberatung in Stunden erhalten bleibt sowie alle dafür nötigen Verwaltungsaufgaben anteilig gefördert werden. Mit der gleich bleibenden Summe von 49 T€ ist dies nicht möglich. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Diakonischen Werkes Sachsen und den Anregungen zur Förderung von SKB. Hier schreibt der Gesetzgeber eindeutig 80 % Förderung von Personal und Sachkosten vor.

Bei der Schwangerschaftskonfliktberatung handelt es sich um ein Pflichtangebot von Beratung. Die unveränderten Zuschusshöhen an freie und kommunale Träger nehmen bewusst alle tariflichen Anpassungen für Fachkräfte aus der Förderung heraus, die Träger sind mit den steigenden Eigenanteilen immer mehr finanziell belastet worden.

Abschnitt 5 - Angebote der Familienfreizeit und -erholung

4 Zuwendungsvoraussetzungen

zu e)

Bisher wurde bei Arbeitslosengeldempfängern (ALG I) der monatliche Zahlbetrag der Arbeitsagentur um 20 % erhöht (siehe Merkblatt des SLFS). Der ermittelte Betrag wurde zum Bruttoeinkommen der Familie hinzugerechnet. Nicht nachzuvollziehen ist eine Erhöhung der Pauschale um 5 %, die dem Zahlbetrag zugeschlagen wird. Eine Besserstellung gegenüber

Geringverdienern kann nur in Ausnahmefällen nachvollziehbar sein. Häufiger ist die Ablehnung von Anträgen durch Überschreiten der erhöhten Einkommensgrenze.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

zu b)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Freistaat Sachsen die Förderung von Angeboten der Familienerholung seit Jahren unverändert (mit Ausnahme der erhöhten Einkommensgrenze und des maximalen Aufenthaltszeitraumes) gewährt. Durch Gespräche mit Antragstellern erfahren wir jedoch zunehmend, dass viele Familien trotz der Förderung eine Familienerholung nicht finanzieren können. Deshalb halten wir es für angemessen, den Zuschuss pro Aufenthaltstag von 7,5 EUR auf 10 EUR zu erhöhen. Die preisliche Steigerung der Kosten der Ferienstätten wird sich wie nach der Einführung der Ökosteuer auch durch eine Mehrwertsteuererhöhung weiter fortsetzen. Damit die verfügbaren Mittel gerecht verteilt werden können und auch ausreichend zur Verfügung stehen, können die maximale Aufenthaltsdauer und die erhöhte Einkommensgrenze zur Disposition stehen (Näheres kann im Merkblatt geregelt werden).

zu b) und c)

Die Einkommensgrenzen sind ebenso seit Jahren unverändert. Durch Reformen (ökologisch und gesundheitlich) werden Familien aufgrund der Anzahl ihrer „Verbrauchsmitglieder“ zunehmend belastet. Letztendlich wirkt sich die Mehrwertsteuererhöhung ab 2007 auch stärker auf den Familienhaushalt aus (z.B. Energieverbrauch, Bekleidung, etc.). Deshalb plädieren wir im Zuge der Änderung der Richtlinie, die Einkommensgrenzen den genannten Belastungen anzupassen und schlagen außerdem eine pauschale Erhöhung von 20 % bei jedem Familienmitglied vor.

6 Verfahren

zu c)

Die Verwaltungspauschale ist seit ihrer Einführung unverändert geblieben. Der Bearbeitungsumfang hat in den letzten Jahren jedoch zugenommen, durch: Einholung der Erklärung, umfangreiche Prüfung von ALG II-Bescheiden, zunehmend mehr selbständige Antragsteller. Deshalb erachten wir es als gerechtfertigt, die Verwaltungspauschale auf 20 EUR je bearbeiteten Antrag anzuheben.